

# Forumwechsel durch Wohnsitzverlegung des Verbrauchers gemäß Art. 17ff. Brüssel Ia-VO

Leonhard Hübner\*

ZVglRWiss 120 (2021) 222–234

*Der Beitrag behandelt die praktisch wichtige Konstellation, in der ein Verbraucher nach Abschluss des Vertrags mit einem Unternehmer seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat der EU verlegt. Da die Art. 17ff. Brüssel Ia-VO dem Verbraucher grundsätzlich einen Gerichtsstand an seinem Wohnsitz einräumen, stellt sich die Frage, ob der Unternehmer sich darauf auch im Fall des Wohnsitzwechsels des Verbrauchers nach Vertragsschluss einlassen muss. Den Anlass zu den folgenden Überlegungen bietet eine aktuelle Vorlage des BGH an den EuGH.*

---

*The article deals with the practically important case in which a consumer moves his domicile to another EU Member State after concluding a contract with a professional. Since Art. 17 et seq. Brussels Ia Regulation grant the consumer in principle a place of jurisdiction at his domicile, the question arises whether the professional also has to accept this change of jurisdiction in the case of a change of domicile of the consumer after conclusion of the contract. The following considerations are prompted by a current preliminary question of the BGH to the ECJ.*

---

\* PD Dr. Leonhard Hübner, MJur (Oxford), ist Privatdozent am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Heidelberg (Lehrstuhl Prof. Dr. Marc-Philippe Weller) und vertritt im Sommersemester 2021 einen Lehrstuhl an der Universität Osnabrück. – Der Verf. dankt Robert Magnus und Marc-Philippe Weller für die kritische Durchsicht des Manuskripts und wertvolle Hinweise. Der Beitrag ist Herrn Prof. iur. Dr. rer. pol. h.c. Dr. iur. h.c. Werner Ebke, LL.M. (UC Berkeley), an dessen Lehrstuhl der Verf. während seiner Promotionszeit als Assistent tätig sein durfte, zu dessen 70. Geburtstag in herzlicher Verbundenheit zugeeignet. Der Autor wurde 2010 mit einer Arbeit zum Thema „Kollisionsrechtliche Behandlung von Gesellschaften aus ‚nicht-privilegierten‘ Drittstaaten“ promoviert.

## Inhalt

I. Eine Frage des Zeitpunkts .....	223
II. Anwendbarkeit der Brüssel Ia-VO .....	225
III. Art. 17 Abs. 1 lit. c Brüssel Ia-VO: Anwendbarkeit auch bei ursprünglich reinen Inlandsfällen? .....	225
IV. Art. 18 Abs. 2 Brüssel Ia-VO: Anwendbarkeit bei unvorhersehbarem Wohnsitzwechsel des Verbrauchers .....	228
1. Auswirkungen der mBank-Entscheidung des EuGH .....	228
2. Teleologische Reduktion des Art. 18 Abs. 2 Brüssel Ia-VO? .....	229
3. Möglichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung .....	230
4. AGB-Konformität von Gerichtsstandsvereinbarungen .....	231
V. Kein Parallelproblem im IPR: Art. 6 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 Rom I-VO .....	233
VI. Konsequenzen: Wechsel des Forums, aber nicht des anwendbaren Rechts .....	233
VII. Zusammenfassung in Thesenform .....	234

## I. Eine Frage des Zeitpunkts

Veränderungen der faktischen Grundlagen im Laufe eines Sachverhalts gehören zu den klassischen Problemen des IZVR und IPR.<sup>1</sup> Insofern kommt dem Beurteilungszeitpunkt eine hervorgehobene Rolle zu. Für die Bestimmung der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit gilt grundsätzlich der Zeitpunkt der Klageerhebung (Anhängigkeit) als maßgeblich.<sup>2</sup> Eine Ausnahme bildet allerdings der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, insbesondere bei Verbraucherklagen im Sinne von Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO. Regelungszweck der Normen ist der Schutz des Verbrauchers<sup>3</sup> als der wirtschaftlich schwächeren und rechtlich weniger erfahrenen Vertragspartei gegenüber einem Unternehmen.<sup>4</sup> Zentrales Element des Verbraucherschutzes ist, dass der Verbraucher in Passivprozessen gemäß Art. 18 Abs. 2 Brüssel Ia-VO nur in seinem Wohnsitzstaat gerichtspflichtig ist, er soll dadurch ein „Heimspiel“ haben. In zeitlicher Hinsicht stellt Art. 17 Abs. 1 lit. c) Brüssel Ia-VO für den Anwen-

1 Vgl. *Junker*, Internationales Zivilprozessrecht (IZPR), 5. Aufl. 2020, § 5, Rn. 28 ff.; *Junker*, Internationales Privatrecht (IPR), 4. Aufl. 2021, § 9, Rn. 16 ff.

2 *Geimer*, in: *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 4. Aufl. 2020, Art. 4 EuGVVO, Rn. 137; *Gottwald*, in: *MüKoZPO*, Bd. 3, 5. Aufl. 2017, Art. 4 Brüssel Ia-VO, Rn. 22; *Stadler*, in: *Musielak/Voit*, ZPO, 17. Aufl. 2020, Art. 4 EuGVVO, Rn. 6; *Wagner*, in: *Stein/Jonas*, ZPO, Bd. 10, 22. Aufl. 2011, Vor Art. 2, Rn. 29.

3 Vgl. zum Verbraucherschutz als grundlegendes Ziel des Unionsrechts *Schulte-Nölke*, in: *Schulze/Janssen/Kadelbach* (Hrsg.), *Europarecht*, 4. Aufl. 2020, § 24, Rn. 3.

4 EuGH, 11. 7. 2002 – C-96/00, *Gabriel*, ECLI:EU:C:2002:436, Slg. 2002, I-6367, Rn. 39, NJW 2002, 2697 m. Anm. *Staudinger*, ZEuP 2004, 767, EWS 2002, 389; EuGH, 14. 3. 2013 – C-419/11, *Česká spořitelna/Feichter*, ECLI:EU:C:2013:165, RIW 2013, 292, Rn. 33; *Stadler*, Die Einheitlichkeit des Verbrauchervertragsbegriffs im Europäischen Zivil- und Zivilverfahrensrecht – Zu den Grenzen rechtsaktübergreifender Auslegung, IPRax 2015, 203, 205; *Stadler*, in: *Musielak/Voit*, 18. Aufl. 2021, EuGVVO Art. 17, Rn. 1.

dungsbereich der Verbrauchergerichtsstände auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses ab, während Art. 18 Abs. 2 Brüssel Ia-VO auf den Zeitpunkt der Klageerhebung abhebt.<sup>5</sup> Durch das Abstellen auf die unterschiedlichen Zeitpunkte kann es freilich zu Inkohärenzen bei der Anwendung der Brüssel Ia-VO in Verbrauchersachverhalten kommen.

Das naheliegende Beispiel bildet der Umzug eines Verbrauchers *nach* Vertragsschluss, aber *vor* Klageerhebung seitens des Vertragspartners. Aus einem ursprünglich reinen Inlandssachverhalt wird nach Vertragsschluss ein Auslandssachverhalt mit grenzüberschreitendem Bezug.<sup>6</sup>

Ein entsprechender Sachverhalt gelangte im letzten Jahr vor den BGH; er betraf den Ausgleich eines Kontodefizits auf einem Kontokorrentkonto, den die in Deutschland ansässige Bank gegen den bei Vertragsschluss in Deutschland ansässigen Verbraucher geltend machte.<sup>7</sup> Der Verbraucher zog zwischen Vertragsschluss und Klageerhebung in die Schweiz um.

Käme der ausschließliche Verbrauchergerichtsstand des Art. 18 Abs. 2 Brüssel Ia-VO zur Anwendung, wäre eine Klage gegen den Verbraucher nur an dessen *neuem* Wohnsitz möglich. Es handelte sich um einen Fall der Sperrwirkung der ausschließlichen Verbrauchergerichtsstände. Eine Klage am besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsorts im Inland (Art. 7 Abs. 1 lit. b, 2. Spiegelstrich Brüssel Ia-VO) ist dann für den Unternehmer nicht mehr möglich, zumal der allgemeine Beklagtengerichtsstand gemäß Art. 4 Brüssel Ia-VO sich nun auch im Ausland befindet. Die deutschen Gerichte wären konsequenterweise international unzuständig. Die Rechtslage ermöglichte Verbrauchern also in gewissem Maße einen Forumwechsel, während der Unter-

5 Vgl. Geimer, in: Geimer/Schütze (Fn. 2), Art. 18 EuGVVO, Rn. 5f.; Gottwald, in: MüKoZPO (Fn. 2), Art. 18 Brüssel Ia-VO, Rn. 5; Kropholler/von Hein, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 2011, Art. 16 EuGVO, Rn. 2; Wagner, in: Stein/Jonas (Fn. 2), Art. 16 EuGVVO, Rn. 7; Nordmeier, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, Bd. 13/2, 4. Aufl. 2019, Art. 17 Brüssel Ia-VO, Rn. 74f.; Paulus, in: Geimer/Schütze (Hrsg.), Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 59. EL April 2020, Art. 17 VO (EG) Nr. 1215/2012, Rn. 74; Schaltintat, Internationale Verbraucherstreitigkeiten, 1998, S. 80f.; Kleinkecht, Die Verbraucherschützenden Gerichtsstände im deutschen und europäischen Zivilprozessrecht, 2007, S. 124; Wilke, Verbraucherschutz im internationalen Zuständigkeitsrecht der EU – Status quo und Zukunftsprobleme, EuZW 2015, 13, 18.

6 Vgl. ausführlich zum grenzüberschreitenden Bezug R. Magnus, Der grenzüberschreitende Bezug als Anwendungsvoraussetzung im europäischen Zuständigkeits- und Kollisionsrecht, ZEuP 2018, 507, 507ff.

7 Der Fall hat Bezug zur Schweiz, so dass das Luganer Übereinkommen anwendbar ist. Da die Normen aber inhaltsgleich mit der Brüssel Ia-VO auslegt werden, werden im Folgenden die Normen der Brüssel Ia-VO verwendet. Denn wie der EuGH (Urteil vom 2. 5. 2019 – C-694/17, Pillar Securitisation, ECLI:EU:C:2019:345, RIW 2019, 371, Rn. 27) bereits festgestellt hat, ist für die Auslegung der Art. 15, 16 LugÜ II die zu Art. 15, 16 EuGVVO a.F. und Art. 17, 18 EuGVVO n.F. ergangene Rechtsprechung zu berücksichtigen, da diese Vorschriften praktisch wortgleich sind.

nehmer durch den für ihn unvorhersehbaren Wohnsitzwechsel des Verbrauchers überrascht wird.

Vor diesem Hintergrund stellen sich drei Fragen, wobei der BGH die zweite und dritte Frage dem EuGH vorgelegt hat:<sup>8</sup>

1. Ist die Brüssel Ia-VO überhaupt anwendbar, da zunächst kein Auslandsbezug besteht?
2. Gilt Art. 17 Abs. 1 lit. c Brüssel Ia-VO auch bei ursprünglich reinen Inlandsfällen, d.h. ohne Auslandsbezug bei Vertragsschluss?
3. Ist Art. 18 Abs. 2 Brüssel Ia-VO ohne weitere Einschränkungen bei unvorhersehbarem Wohnsitzwechsel des Verbrauchers anwendbar? Oder gelten weitere Anforderungen, die sich aus dem Wortlaut der Norm nicht ergeben?

## II. Anwendbarkeit der Brüssel Ia-VO

Zweifel an der Anwendbarkeit der Brüssel Ia-VO sind zunächst *prima facie* angemeldet, weil im Zeitpunkt des Vertragsschlusses kein grenzüberschreitender Bezug besteht.<sup>9</sup> Jedoch ist der grenzüberschreitende Bezug ungeschriebene Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Brüssel Ia-VO.<sup>10</sup> Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist aber für die Anwendbarkeit der Brüssel Ia-VO grundsätzlich irrelevant; vielmehr ist allein der Zeitpunkt der Klageerhebung maßgeblich. Da bei einem Wohnsitzwechsel des Verbrauchers in diesem Zeitpunkt ein solcher Bezug besteht, ist die Brüssel Ia-VO anwendbar.

### III. Art. 17 Abs. 1 lit. c Brüssel Ia-VO: Anwendbarkeit auch bei ursprünglich reinen Inlandsfällen?

An zweiter Stelle stellt sich damit die Frage nach der Anwendbarkeit des Art. 17 Abs. 1 lit. c Brüssel Ia-VO in Fällen, in denen der Verbraucher und sein Vertragspartner bei Vertragsschluss beide im Inland ansässig sind.

Im Lichte der bisherigen EuGH-Rechtsprechung ist zunächst das Urteil *Hypoteční banka/Lindner* heranzuziehen.<sup>11</sup> In diesem Fall waren ein deutscher Verbraucher und sein Vertragspartner (eine tschechische Bank) bei Vertragsschluss beide in der Tschechischen Republik ansässig. Nachdem der Ver-

8 BGH, 12. 5. 2020 – XI ZR 371/18, EuZW 2020, 949 ff.

9 A. A. Geimer, in: Geimer/Schütze (Fn. 2), Art. 4 EuGVVO, Rn. 5.

10 EuGH, 1. 3. 2005 – C-281/02, Owusu/Jackson, ECLI:EU:C:2005:120, EuZW, 2005, 345, RIW 2005, 292, Rn. 26; EuGH, 17. 11. 2011 – C-327/10, *Hypoteční banka/Udo Mike Lindner*, ECLI:EU:C:2011:745, EuZW 2012, 103, RIW 2011, 158, Rn. 29f.; EuGH, 19. 12. 2013 – C-9/12, *Corman Collins*, ECLI:EU:C:2013:860, EuZW 2014, 181, RIW 2011, 145, Rn. 18; vgl. auch *Junker*, IZPR, § 7, Rn. 25 ff.

11 EuGH C-327/10, *Lindner*, ECLI:EU:C:2011:745.

braucher mit unbekanntem Wohnsitz verzogen war, klagte der Vertragspartner (eine Bank) an dem Wohnsitz des Verbrauchers. Der EuGH erklärte die Brüssel Ia-VO aufgrund der Staatsangehörigkeit des Verbrauchers für anwendbar.<sup>12</sup> Zudem seien die Verbraucherschutzvorschriften der Art. 15 ff. Brüssel I-VO (jetzt: Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO) einschlägig. Da dem Vertragspartner Rechtsschutz zu gewähren sei, seien die Gerichte des Mitgliedstaats international zuständig, in dem sich der letzte bekannte Wohnsitz des Verbrauchers befunden habe.<sup>13</sup> Für den EuGH handelte es sich damit um einen Verbrauchervertrag im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Buchst. c Brüssel Ia-VO.<sup>14</sup> Dass Verbraucher und Vertragspartner in demselben Mitgliedstaat ansässig waren und ein Auslandsbezug erst später eintrat, änderte für den EuGH aber nichts an der Anwendbarkeit der Verbrauchergerichtsstände.<sup>15</sup>

Ob die Rechtsprechung übertragbar ist, ließe sich bezweifeln, da eine Besonderheit des Falls darin bestand, dass der letzte Wohnsitz des beklagten Verbrauchers unklar war. Jedoch ändert die Überlegung nichts an der Anwendbarkeit des Art. 17 Abs. 1 lit. c) Brüssel Ia-VO, da Unternehmer und Verbraucher bei Vertragsschluss in demselben Mitgliedstaat ansässig waren.<sup>16</sup> Diese Lesart spricht dagegen, dass Art. 17 Abs. 1 lit. c) Brüssel Ia-VO eine Voraussetzung enthält, wonach Verbraucher und Unternehmer in unterschiedlichen Mitgliedstaaten bei Vertragsschluss ansässig sein müssen.

Demgegenüber lässt der BGH Sympathie für die Auffassung erkennen, die es für das „Ausüben“ einer Tätigkeit im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c LugÜ II (Art. 17 Abs. 1 lit. c) Brüssel Ia-VO) für notwendig erachtet,

„dass der Vertragspartner des Verbrauchers seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern eines anderen Vertragsstaats herzustellen, und diese Voraussetzung daher nicht gegeben ist, wenn – wie hier – der Verbraucher und sein Vertragspartner bei Vertragsschluss ihren Sitz im gleichen durch das Übereinkommen gebundenen Staat haben“.<sup>17</sup>

12 EuGH C-327/10, Lindner, ECLI:EU:C:2011:745, Rn. 31 ff.; krit. R. Magnus, ZEuP 2018, 507, 520 f.

13 EuGH C-327/10, Lindner, ECLI:EU:C:2011:745, Rn. 42 ff.

14 Vgl. EuGH C-327/10, Lindner, ECLI:EU:C:2011:745, Rn. 19 f.; GA Trstenjak, Schlussanträge vom 8. 9. 2011 – C-327/10, Lindner, ECLI:EU:C:2011:561, Rn. 41, 87.

15 Wolber, Die Verbrauchergerichtsstände der EuGVVO bei Umzug nach Vertragsschluss, EuZW 2020, 929, 932.

16 EuGH C-327/10, Lindner, ECLI:EU:C:2011:745, Rn. 20, 22; so auch der BGH in seiner Vorlage BGH, 12. 5. 2020 – XI ZR 371/18, Rn. 22.

17 BGH, 12. 5. 2020 – XI ZR 371/18, Rn. 19; Bonomi, in: Dickinson/Lein, The Brussels I Regulation Recast, 2015, Rn. 6.40; Mankowski/Nielsen, in: Magnus/Mankowski (Hrsg.), European Commentaries on Private International Law, Volume I: Brussels Ibis Regulation, 2016, Art. 17, Rn. 60, 66 f.; Würdinger, Europäisches Verbraucherprozessrecht im Visier der Juristischen Methodenlehre, in: FS Gottwald, 2014, S. 693, 696.

Dies ergebe sich aus der EuGH-Entscheidung *Pammer und Alpenhof*.<sup>18</sup> Allerdings spielte in dieser Entscheidung der grenzüberschreitende Bezug keine Rolle, da er unproblematisch vorlag.<sup>19</sup>

Im Folgenden soll Art. 17 Abs. 1 lit. c) Brüssel Ia-VO im Hinblick darauf ausgelegt werden, ob die Parteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses notwendig Wohnsitze in unterschiedlichen Mitgliedstaaten haben mussten.

Der Wortlaut enthält keinen Hinweis auf ein solches Erfordernis.<sup>20</sup>

Im Hinblick auf die Systematik gehen BGH<sup>21</sup> und EuGH<sup>22</sup> grundsätzlich von einer engen Auslegung der Ausnahmeregelungen zugunsten von Verbrauchern (Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO) aus. Dies spricht *prima facie* für eine enge Auslegung und damit eher dafür, einen grenzüberschreitenden Bezug im Rahmen des Art. 17 Abs. 1 lit. c) Brüssel Ia-VO zu verlangen. Dagegen lässt sich jedoch ein anderes systematisches Argument aus dem Vergleich mit Art. 7 Brüssel Ia-VO einwenden. Art. 7 Brüssel Ia-VO verlangt für die besonderen Zuständigkeiten, dass „eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, ... in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden [kann].“<sup>23</sup> Das überzeugendste Argument ergibt sich aus Art. 19 Nr. 3 Brüssel Ia-VO. Die Zulassung einer Gerichtsstandsvereinbarung für Fälle des Wohnsitzwechsels ergäbe sonst wenig Sinn, wenn die Norm keine Binnensachverhalte bei Vertragsschluss erfasste.<sup>24</sup> Art. 19 Nr. 3 Brüssel Ia-VO dient gerade dem Interessenausgleich zwischen dem Schutz des Verbrauchers vor Zuständigkeitsvereinbarungen und dem Schutz des Vertragspartners vor Wechsel der Gerichtspflichtigkeit durch Umzug des Verbrauchers.

Eine solche wortlautgetreue Interpretation des Art. 17 Abs. 1 lit. c) Brüssel Ia-VO lässt sich schließlich mit dem Telos der Vorhersehbarkeit<sup>25</sup> in Einklang bringen. Liest man keinen grenzüberschreitenden Bezug herein, ergibt sich für die Parteien aus der Norm heraus, ob die Verbrauchergerichtsstände anwendbar sind.<sup>26</sup>

18 EuGH, 7. 12. 2010 – verb. Rs. C-585/08 und C-144/09, *Pammer und Hotel Alpenhof*, ECLI:EU:C:2010:740, EuZW 2011, 98, RIW 2011, 241, Rn. 75 f.

19 *Wolber*, EuZW 2020, 929, 932; vgl. EuGH verb. Rs. C-585/08, *Pammer und Hotel Alpenhof*, ECLI:EU:C:2010:740, Rn. 14, 25.

20 Vgl. *Kropholler/von Hein* (Fn. 5), Art. 15 EuGVO, Rn. 1.

21 BGH, 12. 5. 2020 – XI ZR 371/18, Rn. 20.

22 EuGH C-419/11, *Feichter*, ECLI:EU:C:2013:165, Rn. 26; EuGH, 28. 1. 2015 – C-375/13, *Kolassa/Barclays Bank*, ECLI:EU:C:2015:37, EuZW 2015, 218, EWS 2015, 49, Rn. 28; EuGH, 23. 12. 2015 – C-297/14, *Hobohm/Kampik*, ECLI:EU:C:2015:844, EuZW 2016, 266, Rn. 32; EuGH, 26. 3. 2020 – C-215/18, *Libuše Králová/Primera Air Scandinavia*, ECLI:EU:C:2020:235, EuZW 2020, 632, Rn. 55.

23 Hervorhebungen des Verf.

24 *Geimer*, in: *Geimer/Schütze* (Fn. 2), Art. 18 EuGVVO, Rn. 16.

25 Vgl. auch zum Grundsatz der Vorhersehbarkeit *Wais*, *Der Europäische Erfüllungsgerichtsstand für Dienstleistungsverträge*, 2013, S. 22 ff.

26 Vgl. EuGH C-327/10, *Lindner*, ECLI:EU:C:2011:745, Rn. 44: „Zunächst entspricht sie nämlich dem mit der Verordnung Nr. 44/2001 verfolgten Zweck, den

Art. 17 Abs. 1 lit. c) Brüssel Ia-VO erfasst daher auch diejenigen Fälle, in denen der Vertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher innerhalb eines Mitgliedstaats geschlossen wird.

#### *IV. Art. 18 Abs. 2 Brüssel Ia-VO: Anwendbarkeit bei unvorhersehbarem Wohnsitzwechsel des Verbrauchers*

##### *1. Auswirkungen der mBank-Entscheidung des EuGH*

Im Gegensatz zu Art. 17 Abs. 1 lit. c) Brüssel Ia-VO stellt Art. 18 Abs. 2 Brüssel Ia-VO ausdrücklich auf den Wohnsitz des Verbrauchers *im Zeitpunkt der Klageerhebung* ab. Dies hat der EuGH auch jüngst in seiner Entscheidung *mBank* unter Verweis auf die tschechische, deutsche, englische, polnische, rumänische und finnische Sprachfassung klargestellt; aus der Wortlautauslegung ergebe sich, dass eine Klage eines beruflich oder gewerblich Handelnden gegen einen Verbraucher nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden kann, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz habe.<sup>27</sup> Zur Stützung der Wortlautauslegung verweist der EuGH auf die Entstehungsgeschichte, konkret auf den *Jenard*-Bericht zum EuGVÜ, dem Vorvorgänger der Brüssel Ia-VO.<sup>28</sup> Aus dem Bericht lasse sich eine Bevorzugung des Verbrauchers ablesen. Auf Seite 33 dieses Berichts heißt es:

„Es ist schwierig, die Zuständigkeit für Klagen des Verkäufers oder des Darlehensgebers in den Fällen zu regeln, in denen der Käufer oder der Darlehensnehmer seinen Wohnsitz nach Vertragsschluss in das Ausland verlegt“, und „[d]er Schutz dieser Personen verlangt an sich, dass sie nur vor den Gerichten des Staates verklagt werden dürfen, in dem sie ihren neuen Wohnsitz errichtet haben.“<sup>29</sup>

Die historische Auslegung legt also ebenfalls nahe, dass Art. 18 Abs. 2 Brüssel Ia-VO keine Einschränkungen zu Lasten des Verbrauchers über den Wortlaut hinaus vorsieht. Schließlich begründet der EuGH dieses Ergebnis mit dem Telos der Vorhersehbarkeit; bei mehrfachem Wohnsitzwechsel des Verbrauchers bestehe andernfalls eine erhebliche Rechtsunsicherheit, welches Gericht international zuständig sei.<sup>30</sup> So könnte ein Widerspruch zu dem

---

Rechtsschutz der in der Union ansässigen Personen in der Weise zu verbessern, dass ein Kläger ohne Schwierigkeiten festzustellen vermag, welches Gericht er anrufen kann, und ein Beklagter vorhersehen kann, vor welchem Gericht er verklagt werden kann“; vgl. EuGH, 25. 10. 2011 – verb. Rs. C-509/09 und C-161/10, eDate Advertising u. a., ECLI:EU:C:2011:685, BeckRS 2011, EWS 2011, 537, Rn. 50.

27 EuGH, 3. 9. 2020 – C-98/20, *mBank/PA*, ECLI:EU:C:2020:672, Rn. 29.

28 EuGH C-98/20, *mBank*, ECLI:EU:C:2020:672, Rn. 30.

29 ABl. 1979, C 59, S. 1, 33.

30 EuGH C-98/20, *mBank*, ECLI:EU:C:2020:672, Rn. 31; EuGH C-327/10, *Lindner*, ECLI:EU:C:2011:745, Rn. 44.

Grundsatz der Vorhersehbarkeit entstehen, der in Erwägungsgrund 15 niedergelegt sei.<sup>31</sup> Der EuGH urteilt damit, dass für den Wohnsitz des Verbrauchers im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Brüssel Ia-VO auf den Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung abzustellen ist, auch wenn der Verbraucher nach Vertragsschluss umgezogen ist. Anlässlich der *mBank*-Entscheidung des EuGH entschied sich der BGH im September 2020 zur Rücknahme der zweiten Vorlagefrage, da der Senat die Frage durch die EuGH-Entscheidung *mBank* beantwortet sah.<sup>32</sup>

## 2. Teleologische Reduktion des Art. 18 Abs. 2 Brüssel Ia-VO?

Bereits vor der *mBank*-Entscheidung des EuGH sah allerdings eine gewichtige Auffassung im Schrifttum die Notwendigkeit, den Gerichtsstand des Art. 18 Abs. 2 Brüssel Ia-VO im Fall des Wohnsitzwechsels des Verbrauchers aus normativen Erwägungen zu beschränken; bei einem Wohnsitzwechsel des Verbrauchers müssten die Anforderungen des Art. 17 Abs. 1 lit. c) Brüssel Ia-VO zum Schutz des Unternehmers auch im Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers im Zeitpunkt des Vertragsschlusses<sup>33</sup> bzw. der Klageerhebung<sup>34</sup> zu bejahen sein.<sup>35</sup> Zentrales Argument ist der Grundsatz der Vorhersehbarkeit für alle Beteiligten, der in Erwägungsgrund 15 Brüssel Ia-VO betont wird.<sup>36</sup> Für den Unternehmer sei der Umzug des Verbrauchers nicht vorhersehbar. Zudem seien die Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO restriktiv auszulegen.<sup>37</sup> Schließlich werden auch die Systematik der Verbraucherschutznormen und ihre Wertungen bemüht: Der Unternehmer müsse nur mit der Gerichtspflichtigkeit in

31 EuGH C-98/20, *mBank*, ECLI:EU:C:2020:672, Rn. 31 – *mBank*.

32 BGH, Beschl. v. 6. 10. 2020 – XI ZR 371/18, ECLI:DE:BGH:2020:061020 BXIZR371.18.0, BeckRS 2020, 29259.

33 *Staudinger*, in: Rauscher (Hrsg.), Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, Bd. I, 4. Aufl. 2016, Art. 17 Brüssel Ia-VO, Rn. 17; *Gramlich*, Gerichtsstände der EuGVVO in Verbrauchersachen – Probleme bei Umzug einer Partei, EuZW 2017, 213, 216; *Stadler*, in: Musielak/Voit (Fn. 2), Art. 18 EuGVVO, Rn. 4.

34 *Keiler/Binder*, Der EuGH lässt ausrichten: kein Zusammenhang von Ursache und Wirkung beim Verbrauchergerichtsstand – zugleich eine Besprechung der Rs. C-218/12 (Emrek), euvr 2013, 230, 237.

35 *Schlosser*, in: Schlosser/Hess, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl. 2015, Art. 18 EuGVVO, Rn. 3; *Stadler*, in: Musielak/Voit (Fn. 2), Art. 18 EuGVVO, Rn. 4; *Staudinger*, in: Rauscher (Hrsg.), Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, Bd. I, 5. Aufl. 2021, Art. 17 Brüssel Ia-VO, Rn. 17; *Mankowski/Nielson*, in: Magnus/Mankowski (Fn. 17), Art. 17 Brussels Ibis Regulation, Rn. 71, Art. 18 Brussels Ibis Regulation, Rn. 9; *Gramlich*, EuZW 2017, 213, 215f.; *Keiler/Binder*, euvr 2013, 230, 236f.

36 *Staudinger*, in: Rauscher (Fn. 35), Art. 17 Brüssel Ia-VO, Rn. 17; *Stadler*, in: Musielak/Voit (Fn. 2), Art. 18 EuGVVO, Rn. 4.

37 *Staudinger*, in: Rauscher (Fn. 35), Art. 17 Brüssel Ia-VO, Rn. 17; zudem für eine Verletzung des Unternehmers in seinem Recht aus Art. 6 EMRK: *Schlosser*, in: Schlosser/Hess (Fn. 35), Art. 18 EuGVVO, Rn. 3.



einem Mitgliedstaat rechnen, wenn er seine Tätigkeit in diesem Staat ausgeübt oder auf diesen Staat ausgerichtet habe; eine Gerichtspflichtigkeit in dem neuen Wohnsitzstaat des Verbrauchers sei dem Unternehmer mangels Vorhersehbarkeit nicht zuzumuten.<sup>38</sup> Der Sache nach handelt es sich bei dieser Auslegung des Art. 18 Abs. 2 Brüssel Ia-VO um eine teleologische Reduktion.

Unabhängig davon, dass der EuGH dieser Lesart mit der *mBank*-Entscheidung wohl eine Absage erteilt hat, lassen sich das Kriterium der Vorhersehbarkeit und das Gebot enger Auslegung auch in eine andere Richtung interpretieren. Beide Kriterien sprechen eher für eine möglichst wortlautgetreue Anwendung der Brüssel Ia-VO. Daher ist, wie am Anfang ausgeführt, zwischen den Zeitpunkten des Vertragsschlusses und der Klageerhebung zu differenzieren. Wenngleich es sich um ein „systematisch unbefriedigend[es]“<sup>39</sup> Ergebnis handeln mag, erscheint eine normative Korrektur, die nicht im Wortlaut angelegt ist, nicht zwingend.

### 3. Möglichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung

Vielmehr streiten systematische Erwägungen für ein anderes Verständnis. Dem Sicherheitsbedürfnis des Unternehmers hat der Ordnungsgeber durch die Möglichkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung für den Fall des Wohnsitzwechsels des Verbrauchers in Art. 19 Nr. 3 Brüssel Ia-VO Rechnung getragen. Hiernach ist der Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung zwischen einem Verbraucher und seinem Vertragspartner ausnahmsweise zulässig, falls beide zur Zeit des Vertragsabschlusses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Mitgliedstaat haben, die Zuständigkeit der Gerichte dieses Mitgliedstaats begründet und das Recht dieses Mitgliedstaats eine solche Vereinbarung erlaubt. Die Norm lässt den Rückschluss zu: Der Unternehmer kann sich durch Gerichtsstandsvereinbarung schützen.<sup>40</sup>

Dagegen lässt sich auf den ersten Blick einwenden, dass der Unternehmer keinen Anlass hatte, mit dem Verbraucher eine Gerichtsstandsvereinbarung hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit zu treffen, da beide in demselben Mitgliedstaat ansässig waren.<sup>41</sup> Allerdings kann aus Art. 19 Nr. 3 Brüssel Ia-VO die Vorhersehbarkeit des Wohnsitzwechsels begründet werden: Wenn der Ordnungsgeber das Problem erkannt hat, muss es auch für den Rechtsanwender vorhersehbar sein. Sofern Unternehmen wie Banken in ihren Kreditverträgen ihrem Vertragspartner die Pflicht auferlegen, einen Wohnsitz-

38 *Wolber*, EuZW 2020, 929, 932.

39 OLG München, 19. 6. 2020 – 5 U 1150/12, ECLI:DE:OLGMUEN:2012:0619.5U1150.12.0A, BeckRS 2012, 14153, Rn. 36.

40 *Kropholler/von Hein* (Fn. 5), Art. 16 EuGVO, Rn. 2; *Wagner*, in: Stein/Jonas (Fn. 2), Art. 16 Brüssel Ia-VO, Rn. 7; *Nordmeier*, in: Wieczorek/Schütze (Fn. 5), Art. 17 Brüssel Ia-VO, Rn. 73; *Geimer*, in: Geimer/Schütze (Fn. 2), Art. 18 Brüssel Ia-VO, Rn. 5f.; *Kleinkecht* (Fn. 5), S. 124; so auch OLG München, 19. 6. 2020 – 5 U 1150/12, Rn. 43.

41 *Wolber*, EuZW 2020, 929, 932.

wechsel mitzuteilen, erscheint die Annahme der Unvorhersehbarkeit des Wohnsitzwechsels unberechtigt.

Weiterhin wird eingewandt, dass zwar Art. 19 Nr. 3 Brüssel Ia-VO eine Gerichtsstandsvereinbarung für Wohnsitzwechsel vorsehe, die Zulässigkeit aber vom nationalen Recht abhängig sei.<sup>42</sup> Beschränkungen aus dem Recht der Mitgliedstaaten könnten sich vor allem aus dem AGB-Recht ergeben, so dass sich der Unternehmer gerade nicht stets schützen könne.<sup>43</sup>

Das deutsche Prozessrecht sieht die Möglichkeit der Vereinbarung einer Gerichtsstandsvereinbarung für die Fälle des Wohnsitzwechsels vor. Zum einen erlaubt § 38 Abs. 3 Nr. 2 ZPO eine ausdrückliche und schriftliche Gerichtsstandsvereinbarung, falls die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Zum anderen sieht § 29c Abs. 4 ZPO die Vereinbarung eines besonderen Gerichtsstands bei Haustürgeschäften sogar ausdrücklich im B2C-Verkehr für die örtliche Zuständigkeit vor.

#### 4. AGB-Konformität von Gerichtsstandsvereinbarungen

Eine AGB-Kontrolle der Gerichtsstandsvereinbarung dürfte zunächst eröffnet sein, vgl. § 307 Abs. 3 BGB. Sofern der Unternehmer als Verwender gesetzlich eröffnete Gestaltungsmöglichkeiten nutzt, ist die Inhaltskontrolle eröffnet, da vom Gesetzesinhalt abgewichen wird.<sup>44</sup> Im Fall einer Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne des Art. 19 Nr. 3 Brüssel Ia-VO weicht der Unternehmer von den Art. 17, 18 Brüssel Ia-VO ab und füllt den Rahmen des Art. 19 Nr. 3 Brüssel Ia-VO aus. Damit ist eine solche Gerichtsstandsvereinbarung kontrollfähig.<sup>45</sup>

Allerdings dürfte eine unangemessene Benachteiligung im Sinne von § 307 BGB fernliegen. Ein unzulässiges Abweichen vom gesetzlichen Leitbild im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB kann schon deswegen nicht angenommen werden, weil die Brüssel Ia-VO und die ZPO explizit den Unternehmer für die Fälle des Wohnsitzwechsels des Verbrauchers schützen wollen und sein In-

42 Wolber, EuZW 2020, 929, 932.

43 Wolber, EuZW 2020, 929, 932.

44 Vgl. Wurmnest, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2019, § 307, Rn. 10; Eckelt, in: BeckOGK, Stand: 1. 9. 2020, § 307 BGB, Rn. 182; vgl. auch BGH, 19. 11. 2002 – X ZR 243/01, NJW 2003, 507, 508 in Bezug auf § 651a Abs. 4 BGB bzw. § 651a Abs. 3 BGB a. F.

45 Vgl. Zu der Debatte, ob Gerichtsstandsvereinbarungen gemäß Art. 25 Brüssel Ia-VO anhand der §§ 305 ff. BGB zu messen sind: Wurmnest, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2019, § 307, Rn. 262; OLG Hamburg, 14. 4. 2004 – 13 U 76/03, NJW 2004, 3126, 3128; Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 8. Aufl. 2021, Rn. 585; R. Magnus, Sonderkollisionsnorm für das Statut von Gerichtsstands- und Schiedsgerichtsvereinbarungen?, IPRax 2016, 524, 524 ff.; Gebauer, Das Prorogationsstatut im Europäischen Zivilprozessrecht, in: FS von Hoffmann, 2012, S. 577 f., 585.

teresse an der Fixierung der (internationalen) Zuständigkeit für anerkennenswert halten. Es handelt sich um eine zulässige Abweichung vom gesetzlichen Leitbild. Aus denselben Gründen dürfte eine Unangemessenheit entgegen Treu und Glauben im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung<sup>46</sup> zu verneinen sein. Zwar hat der Verbraucher ein verständliches Interesse, nur an seinem neuen Wohnsitz gerichtspflichtig zu sein, für den Unternehmer bedeutet die Klage in einem anderen Staat aber einen erheblichen Aufwand, zumal er den Umzug des Verbrauchers nicht beeinflussen kann. Wenn § 29c ZPO in Abs. 4 die Ausnahme zum Schutz des Unternehmers bei Haustürgeschäften vorsieht, lässt sich schwerlich argumentieren, dass eine situativ begrenzte Gerichtsstandsvereinbarung eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers bedeutet.

Vor diesem Hintergrund verstößt eine Gerichtsstandsvereinbarung, die sich im Wortlaut streng an Art. 19 Nr. 3 Brüssel Ia-VO und §§ 38 Abs. 3 Nr. 2, 29c Abs. 4 ZPO orientiert, nicht gegen die Vorgaben der Inhaltskontrolle aus § 307 BGB. Es ist allerdings einzuschränken, dass eine Lösung über die Gerichtsstandsvereinbarung nur eine Lösung für Unternehmer ist, die ihre Tätigkeit in Mitgliedstaaten ausüben oder ausrichten, die eine solche Vereinbarung nach ihrem nationalen Recht zulassen. Zudem mag es keine optimale Lösung für KMU darstellen, die nicht über entsprechende juristische Beratung verfügen. Dass die Verbraucherschutzvorschriften KMUs benachteiligen, ist ein seit langer Zeit geäußelter Kritikpunkt.<sup>47</sup> Allerdings dürfte es sich hier weniger um einen Fall eines grenzenlosen Verbraucherschutzes denn um einen Fall konsequenter Normanwendung handeln. Aus Unternehmersicht bleibt damit die Gerichtsstandsvereinbarung als das zuverlässigste Mittel, um einem Forumwechsel durch Wohnsitzwechsel des Verbrauchers vorzubeugen.<sup>48</sup>

De facto kann der Unternehmer damit den Erfüllungsgerichtsstand bzw. den ursprünglichen allgemeinen Gerichtsstand des Verbrauchers an dessen Wohnsitz bei Vertragsschluss als maßgeblichen Gerichtsstand einfrieren.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass Art. 18 Abs. 2 Brüssel Ia-VO auch bei einem Wohnsitzwechsel des Verbrauchers nach Vertragsschluss anwendbar ist. Es ist allein auf den Wohnsitz des Verbrauchers zur Zeit der Klageerhebung abzustellen, unabhängig davon, ob der Umzug für den Unternehmer vorhersehbar war.

46 BGH, 16. 2. 2016 – XI ZR 454/14, NJW 2016, 1875, Rn. 43, *Stadler*, in: Jauernig, BGB, 18. Aufl. 2021, § 307, Rn. 4.

47 Vgl. dazu *Wilke*, „Unternehmerschutz“ bei grenzüberschreitenden Sachverhalten in der EU, ZIP 2015, 2306, 2306 ff.; *Kieninger*, Grenzenloser Verbraucherschutz?, in: FS U. Magnus, 2014, S. 449, 455 ff.

48 Vgl. generell *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 8 Aufl. 2021, Rn. 282.

*V. Kein Parallelproblem im IPR: Art. 6 i. V. m.  
Art. 19 Abs. 3 Rom I-VO*

Übertragen auf das IPR stellt sich die Frage, ob es infolge des Wohnsitzwechsels zu einem Statutenwechsel kommen kann. Der Anwendungsbereich der Rom I-VO gemäß Art. 1 Abs. 1 Rom I-VO ist zunächst eröffnet. Es besteht ein grenzüberschreitender Bezug durch den Wohnsitzwechsel des Verbrauchers. Es ist kein reiner Inlandsfall mehr gegeben, auf den die Rom I-VO mit Ausnahme einer Rechtswahl im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Rom I-VO nicht anwendbar ist.<sup>49</sup> Für die Relevanz eines Statutenwechsels ergibt sich aus der einschlägigen Kollisionsnorm des Art. 6 Rom I-VO zunächst kein Hinweis. Es liegt also nahe, dass es allein auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses ankommt. Damit wäre deutsches Recht bei einem Vertragsschluss im Inland anwendbar. Jedenfalls stellt aber Art. 19 Abs. 3 Rom I-VO klar, dass es für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts allein auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses ankommt. Das Verbrauchervertragsstatut ist folglich *unwandelbar*. Der Ordnungsgeber zielt mit dieser Regelung auf die Herstellung von Rechtssicherheit ab, indem er einen Statutenwechsel durch Aufenthaltswechsel gerade verhindern will.<sup>50</sup> Der Wohnsitzwechsel nach Vertragsschluss ist im vorliegenden Kontext damit allein ein Problem des IZVR, nicht des IPR.

*VI. Konsequenzen: Wechsel des Forums,  
aber nicht des anwendbaren Rechts*

Kommt es in dem vorliegenden Fall zu einem Prozess, fallen *forum* und *ius* somit auseinander. International zuständig sind die Gerichte im (neuen) Wohnsitzstaat des Verbrauchers, während weiterhin das frühere gemeinsame Inlandsrecht (hier: deutsches Recht) anwendbar ist. Somit müssen die ausländischen Gerichte deutsches Recht anwenden. Wie das OLG München schon festgestellt hat, ist das Ergebnis „systematisch unbefriedigend“<sup>51</sup>. Es folgt aber aus der konsequenten Anwendung der Verbraucherschutzvorschriften der Art 17 ff. Brüssel Ia-VO.

Für die deutsche Praxis bleibt „nur“ der Ausweg, sich durch Gerichtsstandsvereinbarungen in AGB gegen Wohnsitzwechsel des Verbrauchers ab-

---

49 Vgl. *Magnus*, in: Staudinger, 2016, Art. 1 Rom I-VO, Rn. 10; *Martiny*, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2021, Art. 1 Rom I-VO, Rn. 24; *Paulus*, in: BeckOGK, Stand: 1. 2. 2021, Art. 1 Rom I-VO, Rn. 31; *Spickhoff*, in: BeckOKBGB, Stand: 1. 11. 2020, Art. 1 Rom I-VO, Rn. 33.

50 *Martiny*, in: MüKoBGB (Fn. 49), Art. 19 Rom I-VO, Rn. 2; *Rass-Masson*, in: BeckOGK, Stand: 1. 10. 2020, Art. 19 Rom I-VO, Rn. 2; *Spickhoff*, in: BeckOKBGB (Fn. 49), Art. 19 Rom I-VO, Rn. 7.

51 OLG München, 19. 6. 2012 – 5 U 1150/12, Rn. 36.

zusichern. Die Gerichtsstandsvereinbarung kann sinnvollerweise durch die vertragliche Verpflichtung des Verbrauchers flankiert werden, seinen Wohnsitzwechsel mitzuteilen.<sup>52</sup> Eine kollisionsrechtliche Rechtswahl des Unternehmers ist hingegen nicht notwendig. Das bisherige anwendbare Recht bleibt auch bei Wohnsitzwechsel anwendbar.

Ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Unternehmers, der daraus resultiert, dass der Verbraucher seinen Umzug in einen anderen Mitgliedstaat nicht mitteilt und dem Unternehmer Kosten (z. B. durch gerichtliche Rechtsverfolgung am Erfüllungsort) entstehen, fällt ebenfalls unter das Verbrauchervertragsstatut im Sinne des Art. 6 Rom I-VO. Der Unternehmer könnte einen solchen Anspruch im Wege der objektiven Klagehäufung mit dem (ursprünglichen) Erfüllungsanspruch zusammen geltend machen.

Ein Gleichlauf von *forum* und *ius* besteht somit in diesen Fällen nicht. Die Diskrepanz liegt aber nicht in der unterschiedlichen Auslegung derselben Begrifflichkeiten begründet, sondern gründet sich auf die unterschiedlichen Beurteilungspunkte: einerseits innerhalb der Brüssel Ia-VO, andererseits zwischen Brüssel Ia-VO und Rom I-VO. Demgemäß ist für den Verbraucher allenfalls ein Wechsel des Forums, aber nicht des anwendbaren Rechts möglich.

### VII. Zusammenfassung in Thesenform

1. Die Brüssel Ia-VO ist bei einem Wohnsitzwechsel des Verbrauchers anwendbar, da jedenfalls mit dem Umzug in einen anderen Mitgliedstaat ein grenzüberschreitender Bezug besteht, auch wenn es sich bei Vertragsschluss um einen reinen Inlandssachverhalt handelt.

2. Art. 17 Abs. 1 lit. c) Brüssel Ia-VO erfasst daher auch diejenigen Fälle, in denen der Vertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher innerhalb eines Mitgliedstaats geschlossen wird.

3. Art. 18 Abs. 2 Brüssel Ia-VO ist auch bei einem Wohnsitzwechsel des Verbrauchers nach Vertragsschluss anwendbar. Es ist allein auf den Wohnsitz des Verbrauchers zur Zeit der Klageerhebung abzustellen, unabhängig davon, ob der Umzug für den Unternehmer vorhersehbar war.

4. Für das IPR führt der Wohnsitzwechsel des Verbrauchers zu keinem Auslegungsproblem. Art. 19 Abs. 3 Rom I-VO stellt klar, dass es für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts im Interesse der Rechtssicherheit allein auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses ankommt. Das Verbrauchervertragsstatut ist folglich unwandelbar.

5. Ein Gleichlauf von *forum* und *ius* besteht somit in diesen Fällen nicht. Demgemäß ist für den Verbraucher allenfalls ein Wechsel des Forums, aber nicht des anwendbaren Rechts möglich.

52 EuGH C-327/10, Lindner, ECLI:EU:C:2011:745, Rn. 47.